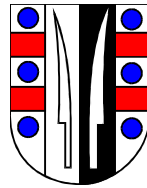


Gemeinde St.Georgen bei Grieskirchen

Pol.Bez. Grieskirchen, OÖ.
St.Georgen 34, 4710 Grieskirchen



AZ: Bau-810/2011
Bearbeiter: Johann Wimmer
Telefon: 07248/62463
Fax: 07248/62463-13
e-mail:
gemeinde@st-georgen-grieskirchen.ooe.gv.at

St.Georgen, am 01.01.2011

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen bei Grieskirchen vom **30. November 2005, mit den Änderungen vom 04. Dezember 2006, vom 10. Dezember 2007, vom 16. Dezember 2008, vom 15. Dezember 2009, vom 24. Juni 2010 und vom 13. Dezember 2010** betreffend die Wasserleitungsanschlussgebühr und Wasserbezugsgebühr.
(Wassergebührenordnung)

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. I Nr. 156/2004, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St.Georgen bei Grieskirchen wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **Euro 11,60**, mindestens aber pro Objekt **Euro 1.740,00**.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. **Die Bemessungsgrundlage wird ausschließlich für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser incl. Garagen nach oben hin mit 270 m² eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt für Reihenhäuser und sonstige Wohnanlagen nicht.**

Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützbar ausgebaut sind.

PKW-Garagen sind in jedem Falle (ob freistehend, angebaut oder im Wohnhaus eingebaut) **bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von 40 m² voll anzurechnen**.

Bei landwirtschaftlichen Wohngebäuden, **sogenannten Hausstöcken**, wird nur für jenen Teil die Anschlussgebühr erhoben, der für Wohnzwecke bzw. Garagen, welche nicht der Land- und Forstwirtschaft dienen, benützlich ausgebaut ist.

Für benützte Stallgebäude wird die halbe Anschlussgebühr, das sind **Euro 5,80** pro Quadratmeter verbauter Fläche, verrechnet.

Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.

Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc.), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 50 % gewährt.

Für Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genützte Fläche.

Werden **Freiflächen als Waschplätze** für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. § 2 Abs. 2 zuzuschlagen.

3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für **unbebaute** Grundstücke beträgt **Euro 1.740,00**.
4. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe verrechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

- b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
5. Für freistehende, an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene Nebengebäude ist gleichfalls die Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten.
6. Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach dem Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

1. Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der

§ 5

Entstehen des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht entweder mit der **Vollendung der Bauarbeiten oder der Benützung der jeweiligen Gebäudeteile**. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten bzw. Benützung der Gebäudeteile zu erstatten.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. einer jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleichhohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
4. Die Bereitstellungsgebühr nach § 4a ist zum 15.8. jeden Jahres als gesamter Jahresbetrag vorzuschreiben. Es erfolgt keine Monatsteilung.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (MWSt) hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt mit 01.01.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Karl Furthmair eh.

angeschlagen am: 14.12.2010
abgenommen am: 31.12.2010